

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand**

Die Klägerin begehrt Ersatz von Installationskosten.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstückes pp.... Die Beklagte beliefert die Klägerin als Wasserversorgungsunternehmen und betreibt das Verteilungsnetz.

Das Wohnhaus der Klägerin ist über eine ca. 28 Meter lange Hausanschlussleitung, für deren Errichtung die Klägerin verantwortlich war, an die Wasserversorgung angeschlossen. Ein schriftlicher Wasserversorgungsvertrag wurde nicht abgeschlossen.

Am 17.01.2012 meldete die Klägerin – zum zweiten Mal – eine Beschädigung der Hausanschlussleitung.

Am 18.01.2012 erläuterte ein Mitarbeiter der Beklagten, der Zeuge pp..., im Rahmen eines Ortstermins zwei Alternativen zur Schadensbehebung, welche die Beklagte mit Schreiben vom 06.02.2012 nochmals erläuterte.

Danach sollte entweder die bisherige Hausanschlussleitung abgetrennt und durch eine kürzere Hausanschlussleitung an der Hausvorderseite des Gebäudes ersetzt werden, wodurch auf Kosten der Klägerin Veränderungen an der Kundenanlage erforderlich würden, oder die Hauptabsperrvorrichtung nebst Wasserzähler in einen an der Grundstücksgrenze auf Kosten der Klägerin zu errichtenden Wasserzählerschacht verlegt werden.

Die Klägerin wies im Rahmen des Ortstermins – ebenso wie in ihrem Schreiben vom 10.02.2012 – ausdrücklich darauf hin, dass sie eine kostenneutrale Lösung wünsche. Wegen des Inhalts des Schreibens der Beklagten vom 06.02.2012 wird auf die Anlage B4 der Klageerwiderung vom 23.08.2012 (Bl. 89 d. A.), wegen des Schreibens der Klägerin vom 10.02.2012 auf die Anlage K3 zur Klageschrift vom 05.07.2012 (Bl. 15 d. A) verwiesen.

Nachdem die Beklagte eine neue Hausanschlussleitung verlegt und diese mit einer provisorischen Verbindung mittels eines Polyethylenrohres (PE-Rohr DN 20) mit der Kundenanlage verbunden hatte, beanstandete die Klägerin die Arbeiten und verlangte einen ordnungsgemäßen Anschluss der Kundenanlage an die Hausanschlussleitung.

Mit Schreiben vom 16.04.2012 erklärte die Beklagte, dass sie für eine feste Verbindung der Kundenanlage mit der Hausanschlussleitung nicht verantwortlich sei. Für entsprechende Kosten müsse die Klägerin aufkommen.

Wegen des Inhalts des Schreibens vom 16.04.2012 wird auf die Anlage B6 zur Klageerwidern vom 23.08.2012 (Bl. 92 d. A.), wegen des Verlaufes der alten und der neuen Hausanschlussleitung auf die Skizze, Anlage B3 zur Klageerwidern vom 23.08.2012 (Bl. 88 d. A.), verwiesen.

Anschließend beauftragte die Klägerin die Firma pp... mit dem Anschluss der Kundenanlage an die neue Hausanschlussleitung. Die Firma pp... stellte ihre Arbeiten mit Schreiben vom 29.03.2012 in Höhe von 585,49 € sowie mit Schreiben vom 30.03.2012 in Höhe von 751,50 € in Rechnung.

Wegen des Inhalts der Rechnungen vom 29.03.2012 und 30.03.2012 wird auf die Anlagen K4 und K5 der Klageschrift vom 05.07.2012 (Bl. 16 f.; 18 f. d. A.) verwiesen.

Die Klägerin behauptet, dass die Kosten gemäß der Rechnungen der Firma pp... vom 29.03.2012 und 30.03.2012, insbesondere der Einbau der Hauswasserstation, auf den nicht fachgerechten Anschluss der Hausanschlussleitung an die Kundenanlage zurückzuführen seien.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, eine neue Hausanschlussleitung zu verlegen. Vielmehr hätte eine Reparatur der alten Hausanschlussleitung genügt.

Die Klägerin beantragt mit der am 06.08.2012 zugestellten Klage,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.336,99 € nebst Zinsen mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.04.2012 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 186,24 € nebst Zinsen mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die ergänzenden Bestimmungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden der pp..., welche in ihrer aktuellen Fassung sowohl im pp... vom 29.03.2008 veröffentlicht wurden als auch im Internet abrufbar sind, wirksamer Vertragsbestandteil geworden seien.

Das Gericht hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 26.11.2012 (Bl. 212 ff. d. A.) Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen pp.... Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 13.02.2013 (Bl. 237 ff. d. A.) Bezug genommen. Ergänzend wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Amtsgericht Dillenburg, Zweigstelle Herborn, gemäß § 17 ZPO örtlich sowie gemäß § 1 ZPO i. V. m. § 23 Nr. 1 GVG sachlich zuständig.

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Zahlungsanspruch in Höhe von insgesamt 1.336,99 € wegen mangelhaften Anschlusses der Kundenanlage an die Hausanschlussleitung gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB.

Zwischen den Parteien besteht ein wirksamer Wasserversorgungsvertrag.

Der Wasserversorgungsvertrag kam durch konkludentes Handeln zu Stande.

Insoweit nimmt derjenige, der aus einem Verteilungsnetz des Versorgungsunternehmens Wasser entnimmt, das Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Versorgungsvertrages konkludent an (vgl. BGH, Urteil vom 30.04.2003, Az.: VIII ZR 279/02).

Dabei ist AVBWasserV – entgegen der Ansicht der Klägerin – auch auf Wasserversorgungsverträge, die auf einem Vertragsschluss durch sozialtypisches Verhalten – wie vorliegend – basieren, anwendbar.

Sinn und Zweck der Rechtsverordnung ist es, die Rechtsbeziehung zwischen Wasserversorgungsunternehmen und ihren Kunden auf eine weitgehend einheitliche Rechtsbasis zu stellen. Mithin genügt es für die Anwendung der Vorschriften, dass das Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser üblicherweise Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwendet, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (vgl. § 1 Abs. 1 AVBWasserV). Eine tatsächliche Verwendung eines Vertragsmusters oder benannter Vertragsbedingungen, d. h. ein schriftlicher Vertragsschluss, ist nicht erforderlich. Andernfalls könnte die Zielsetzung der Vorschriften nicht erreicht werden.

Für diese Rechtsansicht spricht auch, dass der BGH im Urteil vom 30.04.2003, Az.: VIII ZR 279/02, nach Feststellung des Zustandekommens eines Vertrages durch konkludentes Handeln, die Anwendbarkeit der §§ 2 bis 31 AVBWasserV ohne weitere Erörterungen annimmt.

Einer gesonderten Einbeziehung der AVBWasserV bedarf es nicht.

Die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des Artikels 243 EGBGB erlassene Verordnung unterliegt als Rechtsverordnung nicht der Kontrolle gemäß §§ 305 ff. BGB, so dass eine Einbeziehung der AVBWasserV entbehrlich ist. Vielmehr handelt es sich um bindende Rechtsvorschriften, welche nur der Kontrolle auf ihre Gesetzes- und Verfassungskonformität unterliegen. Insoweit bestehen unter Berücksichtigung des Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG keine Bedenken (vgl. Münchener Kommentar, BGB, 5. Auflage 2010, Artikel 243 EGBGB, Ver- und Entsorgungsbedingungen, Rn. 2 ff.).

Eine Pflichtverletzung der Beklagten aus dem Wasserversorgungsvertrag ist nicht gegeben.

Die Beklagte war gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 2 AVBWasserV berechtigt, die alte Hausanschlussleitung durch eine neue, kürzere Hausanschlussleitung zu ersetzen und die Hauptabsperrvorrichtung als Ende der Hausanschlussleitung, an einer andere Stelle des Wohnhauses der Klägerin zu platzieren. Eine Verpflichtung zum Anschluss der Hausanschlussleitung an die Kundenanlage bzw. zur Übernahme der Kosten hierfür besteht nicht. Vielmehr ist die Klägerin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV für sämtliche Änderungen hinter dem Hausanschluss verantwortlich.

Gemäß § 10 Abs. 2 AVBWasserV ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen zu bestimmen.

Mithin gewährt die AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen insoweit ein Leistungsbestimmungsrecht, als dass es über die Lage der Hausanschlussleitung unter Abwägung der wechselseitigen Interessen beider Parteien und unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls und des Vertragszweckes nach billigem Ermessen entscheiden kann.

Insoweit ist die vorgenommene Abwägung nebst Abwägungsergebnis nicht zu beanstanden. Insbesondere wurde die Klägerin im Rahmen der Abwägung angehört und ihre Interessen hinreichend berücksichtigt.

Vorliegend fand nach Schadensmeldung am 17.01.2012 am 18.01.2012 ein persönliches Gespräch des Mitarbeiters der Beklagten, des Zeugen pp..., und der Klägerin statt. In diesem Gespräch erläuterte der Zeuge unstrittig oben genannte Alternativen der Schadensbehebung nebst Kostenfolge. Beide Alternativen wurden nochmals mit Schreiben vom 06.02.2012 erläutert und die Klägerin gebeten, sich für eine der beiden Alternativen zu entscheiden.

Hierauf reagierte die Klägerin mit Schreiben vom 10.02.2012, worin sie ihre Ansicht aus dem Ortstermin vom 18.01.2012, dass sie eine kostenneutrale Maßnahme wünsche, nochmals bekräftigte. Des Weiteren erklärte sie, dass sie in keinem Fall einer Verlegung ihres Wasserzählers außer Haus zustimmen werde.

Mithin musste die Beklagte im Rahmen der Abwägung davon ausgehen, dass die Klägerin jedenfalls die Verlegung des Wasserzählers in einen an der Grundstücksgrenze zu errichtenden Wasserzählerschacht ablehne.

Die vorgenommene Neuverlegung der Hausanschlussleitung widerspricht zudem nicht dem geäußerten Kosteninteresse der Klägerin. Zwar wünschte die Klägerin eine kostenneutrale Lösung, jedoch ist die Neuverlegung der Hausanschlussleitung unter beiden Alternativen – gemäß unstrittigem Vortrag der Beklagten – die kostengünstigere Variante.

Die bloße Reparatur der alten Hausanschlussleitung erscheint unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen der Parteien nicht als gleichwertige Alternative.

Insoweit war im Rahmen der Abwägung neben dem Kosteninteresse der Klägerin insbesondere zu berücksichtigen, dass die Hausanschlussleitung mit einer Länge von ca. 28 Metern unverhältnismäßig lang war. Insoweit ist die unverhältnismäßige Länge in § 11 Nr. 2 1. Alternative AVBWasserV ausdrücklich als Grund der Veränderung des Hausanschlusses – hier Errichtung eines Wasserzählerschachtes – aufgeführt. Des Weiteren war der Verlauf der alten Hausanschlussleitung zu beachten (vgl. Anlage B3 zur Klageerwidern vom 23.08.2012, Bl. 88 d. A.). Diese verlief – im Gegensatz zur neuen Hausanschlussleitung, welche lediglich 16 Meter lang ist – nicht geradlinig, wodurch sich die Schadensanfälligkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Schadenseintritts im Verhältnis zum jetzigen Ist-Zustand nicht unerheblich erhöht. Überdies wurde die alte Hausanschlussleitung bereits in den 70er Jahren errichtet und wies zuletzt zwei Schäden auf. Der Zeuge pp... schätzte die Zeitspanne zwischen beiden Beschädigungen auf ca. 5 Jahre.

Überdies war der erhebliche wirtschaftliche Aufwand einer Reparatur bzw. möglicher Folgereparaturen zu berücksichtigen. Gemäß Bekundungen des Zeugen pp... verläuft die alte Hausanschlussleitung, welche durch die Klägerin hergestellt worden sei, zum Teil in ca. 3 Meter Tiefe und müsse aufgrund der örtlichen Gegebenheiten per Hand freigelegt und repariert werden.

Zweifel an den Ausführungen des Zeugen pp... bestehen nicht.

Der Zeuge ist als Meister in der Anlagenmechanik Sanitär-Heizung-Klima für die vorliegende Beurteilung des Sachverhalts besonders qualifiziert und war als Angestellter der Beklagten mit der Schadensbehebung betraut. Des Weiteren war an keinem konkreten Punkt festzumachen, dass der Zeuge sich von seinem Anstellungsverhältnis bei der Beklagten oder einem eventuellen Konkurrenzverhältnis zur Firma pp... hat leiten lassen. Darüber hinaus ist die Klägerin den Ausführungen des Zeugen zu den örtlichen Gegebenheiten nicht entgegen getreten.

Mithin überwiegt im Rahmen der Gesamtschau der wechselseitigen Interessen das Interesse der Beklagten als Wasserversorgungsunternehmen, die Gesamtheit der Anschlussnehmer nicht mit überdurchschnittlichen Aufwendungen für Unterhaltung, Erneuerung und Ablesung zu belasten und sie vor Nachteilen zu schützen, die dadurch entstehen, dass die Belieferung mit Wasser über eine unverhältnismäßig lange, in Folge ihres Verlaufes und ihres Alters schadensanfällige Leitung erfolgt. Mithin ist die Beklagte zur Vermeidung von Kosten im Interesse der Gesamtheit aller Kunden berechtigt, die lange Hausanschlussleitung, welche dadurch und durch ihren Verlauf störanfällig und kostenintensiv ist, zu ersetzen, um langfristig einen möglichst günstigen Wasserpreis zu gewährleisten.

Die Verpflichtung der Beklagten zum Anschluss der neuen Hausanschlussleitung an die Kundenanlage bestand nicht.

Vielmehr liegen Änderungen der Kundenanlage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV im Verantwortungsbereich der Klägerin.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, verantwortlich.

Dem steht auch § 10 Abs. 4 Nr. 2 AVBWasserV, wonach das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt ist, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen, nicht entgegen.

Vorliegend geht es – entgegen der Ansicht der Klägerin – nicht um die Kosten der Verlegung einer neuen Hausanschlussleitung (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV), sondern um die Kosten des Anschlusses der Kundenanlage an die Hausanschlussleitung. Diese Kosten hat gemäß § 12 Abs. 1 AVBWasserV die Klägerin zu tragen.

Eine wirksame Einbeziehung der ergänzenden Bestimmungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden der pp... kann dahinstehen. Die Maßnahme war unabhängig von der Anwendbarkeit der Bestimmungen bereits nach der AVBWasserV berechtigt.

Des Weiteren kann dahinstehen, ob die provisorische Verbindung der Hausanschlussleitung und der Kundenanlage mittels eines Polyethylenrohres (PE-Rohr DN 20) eine Pflichtverletzung der Beklagten darstellt, da entsprechende Maßnahme jedenfalls für streitgegenständlichen Schaden nicht ursächlich ist. Die Kosten des Anschlusses der Kundenanlage an die Hausanschlussleitung wurden nicht durch die provisorische Verbindung, sondern durch die rechtmäßige Verlegung der Leitung an die Hausvorderseite verursacht. Zusätzliche Kosten wurden nicht vorgetragen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war mithin entbehrlich.

Anderweitige Anspruchsgrundlagen sind aus oben genannten Gründen nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt in Höhe von 1.336,99 €.